

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Baulinien für die Mülhauserstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Mülhauserstrasse werden Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5010* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Fussweg.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Haus Nr. 42.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 15,00 m.
- c) Vorgärten, rechts: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 27. Dezember 1932 massgebend.

- II. Die Mülhauserstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **22. OKT. 1963**



*Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und
deren Eigentümer:*

Sektion I

- Parzelle 1138 Heinrich Büchel-Spaini
- 1134¹ Adolf Soder-Wodelin
- 1042² Einwohnergemeinde der Stadt Basel
- B.R.P. 2484 Mieter-Baugenossenschaft Basel

NB. Die Pläne Nr. 5010 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Bureau Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Fussweglinien für den Fussweg zwischen Mülhauser-
und Wasserstrasse

Mülhauserweglein

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst: R.R.B.v. 10.2.1970

Für den Fussweg zwischen Mülhauser- und Wasserstrasse werden
Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungs-
rate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der
Inventarnummer 5010 versehenen *Pläne* sowie die nach-
stehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Mülhauserstrasse.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Wasserstrasse.

2. Breite des Fussweges:

- a) Zwischen den Fussweglinien: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 3. Januar
1963 massgebend.

- II. Der Fussweg zwischen Mülhauser- und Wasserstrasse wird als
Hauptfussweg bezeichnet, er darf nicht angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im
Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **22. OKT. 1963**



*Verzeichnis der von den Fussweglinien berührten Liegenschaften und
deren Eigentümer:*

Sektion I

Parzelle 1138 Heinrich Büchel-Spaini
alt 1783³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
Die gelb punktierte Baulinie der Wasserstrasse wird aufgehoben.
N.B. Die Pläne Nr. 5010 können beim Baudepartement, Tiefbau-
amt, Bureau Nr. 206, eingesehen werden.